



Sportanglervereinigung für Bredstedt und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportanglervereinigung Bredstedt und Umgebung". Er ist in das Vereinsregister - unter der lfd. Nummer 53 - des Amtsgerichtes Husum eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bredstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Angler Fischer Verband

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt insbesondere:
 - durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern;
 - im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben;
 - die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens;
 - die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
 - die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
 - die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und die einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen;
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse, Rundfunk und Fernsehen im Sinne dieser Zielsetzung;
 - die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zugunsten der Vereinsjugend;
 - Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
 - a) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen;
 - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die staatlichen Stellen in enger Zusammenarbeit mit staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften;
 - c) Ermittlung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;

- d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bredstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, müssen die Sportfischerprüfung abgelegt haben.
- (2) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag, der an den Gesamtvorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahme-Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben Verbandes in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten.
- (6) Die Namen der Neuaufnahmen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mit-

glied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses vom Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahme-Gebühr und eine Gebühr für die Ausstellung eines Sportfischer-Passes (Aufnahme-Gebühr des Verbandes) im Voraus zu zahlen. Ausgenommen von der Aufnahme-Gebühr sind Mitglieder der Jugendgruppe und Frauen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Jahresbeiträge werden am 1. März eines jeden Kalenderjahres durch Bankabruf eingezogen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die vom Gesamtvorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand nach §26 BGB, Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8

Gesamtvorstand des Vereins

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Schriftwart
 5. 1. Gewässerwart
 6. 2. Gewässerwart
 7. Sportwart
 8. 1. Jugendwart
 9. 2. Jugendwart

10. Gerätewart

- (2) Der Gesamtvorstandsposten des Gerätewartes ist optional.

§ 8a

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 9

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagungsordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts;
 - Erlass von Sport- und Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens über 50 Prozent der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Jahresberichte vom Gesamtvorstand; Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso bei Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel
- (2) Die von der Jugend des Vereins erlassene Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und gilt als Bestandteil dieser Satzung (vgl. Jugendordnung der SAV Bredstedt § 1 und § 8).

§ 17

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
- (2) Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet alljährlich aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt auch die Prüfung der Kasse der Vereinsjugend.

- (5) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist jederzeit befugt, unangemeldete Kas- senprüfungen vorzunehmen.

§ 18

Vergütung für Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können eine Vergütung erhalten

§19

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die während der Versammlungen oder Veran- staltungen eintreten.

§ 20

Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System ge- speichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die perso- nenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maß- nahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Gesamtvorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftli- chen Widerruf an den Gesamtvorstand.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine An- haltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Deutschen Angler Fischerei Verbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Landessportfischerverbandes im Rahmen der jährlichen Bestandserhe- bung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglie- dern) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Be- schlüsse des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage www.sav-Bredstedt.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den DAFV, den Landessportfischerverband Schleswig Holstein und den Kreisangelverband Nordfriesland von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Be- kanntmachungen im Schaukasten in Dörpum und Bredstedt sowie in den lokalen Tageszei- tungen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstandes einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Schaukästen sowie der lokalen Tageszeitungen

- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Gesamtvorstandes aufbewahrt.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bredstedt (vgl. § 2 Abs. 3).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 02. Februar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig wird die bisherige Satzung in vollem Umfang aufgehoben.

Breklum, den 02. Februar 2019